

BEWERBUNG
für den Pirschbezirk „Hubertusteich“
im Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger erfolgt, die während der Laufzeit des Jagderlaubnisvertrages weder Inhaber oder Pächter eines Jagdbezirkes, noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und ihren ständigen Wohnsitz nicht weiter als 25 km von der nächsten Grenze des zu vergebenden Pirschbezirkes haben.
2. von einem Antragsteller für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Pro Pirschbezirk darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt nur für einen Pirschbezirk.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern ausschließlich im Auswahlverfahren erfolgt.
4. für diesen Pirschbezirk das in der Beschreibung angegebene Entgelt zu zahlen ist
 - a) ein Grundpreis entsprechend der Beschreibung (siehe Anlage) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.
 - b) Preiszuschläge für freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der geltenden Jagdnutzungsvorschrift.
 - c) im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag nach dem vom Regionalforstamt Rureifel-Jülicher-Börde übersandten Muster abzuschließen ist.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Regionalforstamt oder in anderen Außenstellen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

Werde ich für einen Pirschbezirk ausgelost, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Mit einer Bewerbung habe ich auch die mir vorliegenden Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage (Merkblatt für Jagdgäste) zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

Name, Vorname

Anschrift (ständiger Wohnsitz)

Telefon/Mobil

E-Mail

Jagdkonzept

von Herrn/Frau:	
für den Pirschbezirk: Hubertusteich	im RFA: 03 Rureifel-Jülicher Börde
Alter:	Anzahl Jahresjagdscheine:
Wohnort:	Entfernung zum Pirschbezirk/km:
Jagderfahrung/Referenzen:	
Hundeführer/Hundearbeitsbereich:	
Handwerkliche Fähigkeiten:	

Ort, Datum

Unterschrift



**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe des Pirschbezirkes „Hubertusteich“ -**
(gemäß Tz. 2.2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigene Forstbetrieb“)

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes RFA Rureifel-Jülicher Börde

- nachfolgend Land genannt -

und

1 Wählen Sie ein Element aus. _____ ,
wohnhaft in _____

2. Wählen Sie ein Element aus. _____ ,
wohnhaft in _____

- nachfolgend Pirschbezirkseinhabende genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Pirschbezirkseinhabenden verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der/die Pirschbezirkseinhaber:in/innen erhält/erhalten im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom 01. April 2025 bis 31.12.2025 im Bereich des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde im Forstbetriebsbezirk Jülich die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk umfasst die Abteilungen: 1703 und 1705 mit einer Fläche von 52,4 ha.



§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein, jährlichem Schießnachweis) und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhabende der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.
- Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Forstbetriebsbeamten.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Rotwild: weibl. Stücke

Sika- bzw. Damwild: weibl. Stücke

Muffelwild: weibl. Stück, Widder

Schwarzwild: nicht führende Überläufer, Frischlinge

Rehwild: weibl. Stücke, Böcke

Sonstiges Niederwild: Feldhase

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 15 der „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhabende“).

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Ein Grundpreis von 30,00 €/ha;

ergibt bei einer Fläche von 52,4 ha insgesamt 1.572,00 €

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von 298,68 €

ergibt die Gesamtsumme von: 1.870,68 €.

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets.

Der Grundpreis zu § 4 ist spätestens bis zum 15. April mit dem Verwendungszweck (gemäß beiliegender Rechnung) auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.



§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die den Pirschbezirkseinhabenden im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Die Pirschbezirkseinhabenden haften für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit ihrer/seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Die Pirschbezirkseinhabenden erklären ausdrücklich, dass sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhabende“ durch ihre Unterschrift/en anerkennen. Des Weiteren erklären sie ausdrücklich, dass sie weder Jagdausübungsberechtigte(r) noch Inhaber:in einer entgeltlichen Jagderlaubnis sind.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt den Pirschbezirkseinhabenden mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Die Pirschbezirkseinhabenden nutzen ihren PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen des Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb sind die Pirschbezirkseinhabenden gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW sind die Pirschbezirkseinhabenden verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Die zuständige Revierleitung für den Pirschbezirk ist Herr Moritz Weyland, Hemmersbacher Str. 14, 50169 Kerpen, Tel.: 0171/5870676 oder per Mail: moritz.veyland@wald-und-holz.nrw.de

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.



§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras, das Anlegen von Kirtungen sowie Nachjagd gem. §19 Abs. 1. BJagdG so ist nicht gestattet.

§ 13

Besondere Vereinbarungen

Für die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen übernimmt der Pirschbezirkshaber alle nach UVV-Jagd notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und die Verkehrssicherungspflicht.

§ 14

Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigefügt:

Anlage Nr. 1: Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirkshaber

Anlage Nr. 2: Revierkarte

Anlage Nr. 3: Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Anlage Nr. 4: Handblatt aus dem Jagdbetriebskonzept 01.04.2023

Für das Land,
das Regionalforstamt

Für die/den Pirschbezirkshabende/n

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

(Name)

Siegel –



ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhabende

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem/der Pirschbezirksinhabenden gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem / Der Pirschbezirksinhabenden ist es gestattet, in Abstimmung mit der zuständigen Revierleitung Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der / die Pirschbezirksinhabende dies der zuständigen Revierleitung mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BfjG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.11. jedes Jahres im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 70 % des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Gemeinschaftsjagden mit einbezogen. Der / Die Pirschbezirksinhabende wird zur Teilnahme eingeladen. Während der Gemeinschaftsjagd im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden und die Zusammenarbeit von Land und Pirschbezirksinhabenden problemlos verläuft.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. Den Pirschbezirksinhabenden sind Wildfütterung und Kirmung **verboten**.

7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.

8. Das von Pirschbezirksinhabenden erlegte Schalenwild wird diesen nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet.

9. Wird von Pirschbezirksinhabenden ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.



10. Die Revierleitung ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen der Revierleitung sind zu beachten. Die Pirschbezirkseinhabenden sind grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

11. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich der Revierleitung zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

12. Die Trophäen sind auf Kosten des/der Pirschbezirkseinhabenden entsprechend den Anordnungen des Regionalforstamtes auf Hegeschauen vorzuzeigen.

13. Die Pirschbezirkseinhabenden werden durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Die Pirschbezirkseinhabenden erhalten eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirk und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“.

14. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegen die Pirschbezirkseinhabenden ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

15. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag der Pirschbezirkseinhabenden möglich. Das Wildbret von zusätzlich freigegebenem Schalenwild kann nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernommen werden.

Bei Trophäenträgern ist zusätzlich der Jagdbetriebskostenbeitrag ohne Grundbetrag zu zahlen.



Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – gültig ab dem 01.07.2015 (Anlage zur BA Jagd 2015)

1. Allgemeines

Die Jagd auf den landeseigenen Waldflächen orientiert sich an den waldökologischen Zielen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW). Die Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald. Insbesondere das Schalenwild ist gleichzeitig aber auch ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Waldentwicklung. Daher wird speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation ausgerichtet. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation. Der LBWH nutzt die Jagd auf den landeseigenen Flächen durch Verpachtung von Eigenjagdbezirken, die Vergabe von Pirschbezirken und Einzelabschüssen sowie die Durchführung von Gemeinschaftsjagden.

2. Vergabe von Abschüssen im Rahmen der Einzeljagd und Teilnahme an Gemeinschaftsjagden

Die Regionalforstämter mit Verwaltungsjagd und das Nationalparkforstamt Eifel (Forstämter) sind für die Vergabe von Einzelabschüssen und die Teilnahme an Gemeinschaftsjagden zuständig.

2.1 Alle Bewerbungen zur Teilnahme an der Einzeljagd und den Gemeinschaftsjagden sind an die Forstämter zu richten.

2.2 Bei der Vergabe der jagdlichen Beteiligung werden folgende Kriterien bei den Bewerbungen vorrangig berücksichtigt:

- Revierlosigkeit
- Ortsnähe
- jagdliche Fertigkeiten

2.3 Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit und einen Nachweis über die Schießfertigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

2.4 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt, ist Pflicht.

2.5 Der Jagdgast ist - nach Aufforderung durch einen Forstbediensteten - verpflichtet, sich an einer erforderlichen Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne zwingenden

Grund nicht nach, verliert er den Anspruch auf jegliche Trophäen. Die entsprechenden Entgelte und ggf. der Wert des Wildbrets sind vom Jagdgast zu zahlen.

2.6 Der Jagdgast ist - sofern nichts anderes festgelegt wurde - verpflichtet, das von ihm erlegte Wild ordnungsgemäß aufzubrechen und unverzüglich vorzuzeigen bzw. an die vom der Forstamt bestimmte Stelle anzuliefern, sofern dies zumutbar ist.

2.7 Der Jagdgast ist verpflichtet, das Geweih und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawildes (am Schädel ist der Oberkiefer zu belassen) zwei Jahre vorzuhalten, um sie auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Die Kosten für das Präparieren sowie die An- und Rücklieferung hat der Jagdgast zu tragen. Die Unterkiefer des erlegten weiblichen sowie männlichen, nicht geweihtragenden Rotwildes sind nach dem Erlegen dem Forstamt zu überlassen.

2.8 Bei eindeutigem Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.

2.9 Der Jagdgast ist sich der natur- und waldtypischen Gefahren im Wald und in der freien Landschaft bewusst und willigt in diese Gefahrenlage ein. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

3. Zusätzliche Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander folgenden Tagen beschränkt. Über Ausnahmen bezüglich der Dauer der Jagdausübung entscheidet die Jagdleitung. Den Zeitpunkt der Jagdausübung setzt die Jagdleitung im Benehmen mit dem Jagdgast fest.

3.2 Den Anordnungen der Forstbediensteten ist hinsichtlich der Jagdausübung einschl. der Beachtung der Wildhygienevorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.3 Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus (Regelfall), hat er den vom Forstamt ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen.

3.4 Jagdgäste auf Rot-, Dam- oder Sikahirsche und Muffelwidder der Klassen I und II können im Ausnahmefall gegen Entgelt geführt werden. Hierüber entscheidet die Jagdleitung.

3.5 Lehnt ein geführter Jagdgast ab, auf ein Stück Wild zu schießen, das ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete berechtigt, die Jagd abzubrechen und die Entscheidung der Jagdleitung über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Das niedrigste Entgelt der jeweiligen Klasse ist zu zahlen.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich stets inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein

Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu lösen. Damit ist der Verwaltungsaufwand des Forstamtes (Grundentgelt) abgedeckt. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Trophäen und kleines Jägerrecht

stehen - außer bei eindeutigem Fehlabschuss - der Erlegerin oder dem Erleger zu. Tritt der Jagdgast von der Jagd zurück, wird das gezahlte Entgelt wegen des Verwaltungsaufwandes nicht erstattet.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt:

4.1.1 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 100,00 €;

4.1.2 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 200,00 €;

4.1.3 die Forstämter können dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote – auch ggf. im Rahmen von bzw. in Verbindung mit Gemeinschaftsansätzen – anbieten. Die Höhe des Entgeltes wird dabei vom Forstamt festgelegt.

4.2 Führungsentgelt

Das Führungsentgelt beträgt 150,00 € je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziffer 3.4).

4.3 Abschussentgelt

Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind in der Regel für männliches Schalenwild Abschussentgelte gemäß Anlage A zusätzlich zu entrichten.

4.4 Entgelte für Fehlabschüsse und nicht freigegebenes Wild

Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben.

Für nicht freigegebene/s weibliches Schalenwild sowie männliche bis zu einjährige Stücke (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt in Höhe von mindestens 200,00 € erhoben.

Zudem muss das Wildbret erworben werden.

4.5 Wildbretverkauf

Die Erlegerin bzw. der Erleger sollte nach Möglichkeit das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild muss von diesen in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Preisabzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig. Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin bzw. der Käufer. Die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischschau werden vom Forstamt getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild, außer Rehwild und Hasen, erhält die Erlegerin bzw. der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5.0 Abschussrechnung für die Gemeinschaftsjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt

Die Forstämter erheben ein Grundentgelt von mindestens 60,00 € pro Person für die Teilnahme an einer Gemeinschaftsjagd. Ausnahmen davon sind möglich.

Die Höhe der einzelnen Grundentgelte können von den Forstämtern individuell nach Wildart, Umfang der Freigabe und örtlicher Nachfrage jährlich neu festgelegt werden.

Das Grundentgelt ist mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme durch den Jagdgast fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd wegen des Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet. Die Art der Zahlungsweise legt das Forstamt fest. Eine Ersatzperson, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann in Absprache mit dem Forstamt gestellt werden.

5.2 Abschussentgelte bei den Gemeinschaftsjagd

Die Berechnung des Abschussentgeltes für männliches Schalenwild richtet sich nach der Anlage A zu diesem Merkblatt. Beim Rehwild gilt dies nur, sofern es nicht ohnehin vom Jagdleiter entgeltfrei freigegeben wurde und nur sofern es die Trophäe noch nicht abgeworfen hat.

Männliche Jährlinge sind bei den Waldschutzjagden vom Abschussentgelt befreit.

5.3 Abschussentgelt für Fehlabschüsse auf den Gemeinschaftsjagd

Es gilt der Punkt 4.4 dieses Merkblattes. Die Jagdleitung kann darüber hinaus weitergehende Regelungen, z. B. Übernahme des Wildbrets, treffen. Dies wird vor Beginn der Jagd bekannt gegeben.

5.4 Wildbretverkauf auf den Gemeinschaftsjagd

Für den Erleger bzw. die Erlegerin soll die Möglichkeit bestehen, erlegtes Wild an der Strecke zu erwerben.

Über die Art und den Umfang des Wildbretverkaufes entscheidet die Jagdleitung. Dies wird vorher in geeigneter Form bekannt gegeben.

Es gilt darüber hinaus Punkt 4.5 dieses Merkblattes.

(Stand 01.04.2023)

6.0 Erklärung

Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung als Einzeljagd bzw. vor der Teilnahme an einer Gemeinschaftsjagd dem zuständigen Forstamt gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel. / Mobil:

E-Mail-Adresse:

Forstbetriebsbezirk / Termin _____

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in der Anlage A zum Merkblatt festgesetzten Kostenregelungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdausübung erfülle.

Außerdem wird anerkannt, dass die Ausübung der Jagd auf eigene Gefahr erfolgt und die Haftung des Landes und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leib, Leben oder körperlicher Unversehrtheit.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir die Zusammenhänge, die Gefahren und die möglichen Infektionswege der Tierseuche "Afrikanische Schweinepest (ASP)" bekannt sind und ich diesbezüglich die entsprechenden, notwendigen Präventionsmaßnahmen einhalten werde.

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

Trophäentgelt (brutto)

<u>Rehbock</u>			
Altersklasse 1 u. 2			entgeltfrei
Altersklasse 3			entgeltfrei
<u>Rothirsch</u>			
Altersklasse 1 u. 2			
bis 2,5 kg			500 €
2,6 bis 3,5 kg			1.200 €
3,6 bis 4,5 kg			1.900 €
über 4,5 kg zusätzlich je weitere, volle 100 Gramm			100 €
Altersklassen 3 u. 4			
Gabler bis Eissprossenzehner			300 €
Spießler			entgeltfrei
<u>Muffelwild (wenn Trophäe mitgenommen wird)</u>			
Altersklassen 1 u. 2 u. 4			
Schneckenlänge			
bis 55 cm			entgeltfrei
56 bis 60 cm			800 €
61 bis 70 cm			1.200 €
ab 71 cm			1.700 €

Jagdkalender

Monat	Rehwild	Rotwild	Muffelwild	Schwarzwild
April	Rehbock, Schmalrehe		Lämmer, Schmalschafe und Widder AK4 (1 & 2 Jährig) gemäß Schonzeitaufhebung der UJB Kreis Düren	Schwerpunktbejagung während der Drückjagden. Aber ganzjährig bejagbar.
Mai		Schmaltiere und Schmal- spießler		
Juni	Jagdruhe			
Juli	Jagdruhe			
August	Böcke	Kahlwild, (Doubletten- regelung)	Gemeinschaftsansitze	
September	Alles nach Jagdzeit	Alles nach Jagdzeit	Alles nach Jagdzeit	
Oktober	Lokale Gemeinschaftsansitze			
November	Ansitzdrückjagden			
Dezember	Ansitzdrückjagden			
Januar	Regionales Nachsteuern			

*Doubletten auf Kalb – Alttier. Hirsche sind frei nachdem zwei Stück Kahlwild vom selben Ansitz erlegt wurden.